

Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen(ZAN)



## **Verbandssatzung des „Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen“(ZAN)**

Die **Verbandsversammlung** des „Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen“ (ZAN) hat auf Grund des § 31 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 in der jeweils gültigen Fassung die **Verbandssatzung** des ZAN vom 29.08.1996 (ThürStAnz Nr. 38/1996) der 1. Änderungssatzung vom 12.09.2001 (ThürStAnz Nr. 49/2001), der 2. Änderungssatzung vom 16.03.2006 (ThürStAnz Nr. 16/2006), der 3. Änderungssatzung vom 24.05.2006 (ThürStAnz Nr. 27/2006) die 4. Änderungssatzung vom 23.01.2008 (ThürStAnz Nr. 8/2008) zur **Verbandssatzung** des ZAN vom 29.08.1996 (ThürStAnz Nr. 38/1996) beschlossen.

### **Artikel 1**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen“ (ZAN), nachfolgend Zweckverband genannt.
- (2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Nordhausen/Nentzelsrode.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung und führt ein kleines Dienstsiegel.

##### **§ 2**

##### **Verbandsmitglieder**

- (1) **Verbandsmitglieder** sind der Landkreis Eichsfeld, der Landkreis Nordhausen, der Kyffhäuserkreis und der Unstrut-Hainich-Kreis.
- (2) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder auf Beschluss der **Verbandsversammlung** beitreten.

### **§ 3 Räumlicher Wirkungskreis**

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### **§ 4 Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der Zweckverband erfüllt die ihm von seinen Verbandsmitgliedern übertragenen Aufgaben. Die dazu notwendigen Befugnisse gehen in dem Umfang der übertragenen Aufgaben auf den Zweckverband über.
- (2) Der Zweckverband hat als Körperschaft des öffentlichen Rechts die ihm von seinen Verbandsmitgliedern übertragene Aufgabe, die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen gemäß den Bestimmungen des Abfallentsorgungsvertrages des Zweckverbandes sowie seiner Anlagen mit dem beauftragten Dritten ab dem 01.06.2005 sicherzustellen. Daher sind dem Zweckverband diese Abfälle durch die Verbandsmitglieder an den nachstehend genannten Abfallübergabepunkten zu übergeben.

Diese sind:

- für den Landkreis Eichsfeld: die Umladestation Beinrode,
- für den Kyffhäuserkreis: die Umladestation Ringleben,  
Abfallwirtschaftszentrum Kreisabfalldeponie  
Nentzelsrode,
- für den Landkreis Nordhausen: das Abfallwirtschaftszentrum  
Kreisabfalldeponie Nentzelsrode,
- für den Unstrut-Hainich-Kreis: die Umladestation Aemilienhausen.

- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, für die in ihrer Zuständigkeit angefallenen und ihnen überlassenen Abfälle gemäß Absatz (2) die Abfallentsorgung des Zweckverbandes zu nutzen.
- (4) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (5) Dem Zweckverband obliegen Weisungs-, Mitwirkungs-, Beteiligungs- und Überwachungsrechte sowie Kontrollfunktionen im Rahmen der Aufgabenerfüllung gegenüber Dritten. Der Zweckverband kann auch Abfälle von außerhalb des Verbandsgebietes ordnungsgemäß entsorgen.
- (6) Der Zweckverband erlässt an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für die ihm von seinen Verbandsmitgliedern übertragenen Aufgaben. Eine insgesamt Übertragung der Entsorgungspflicht an den Zweckverband ist nicht vorgesehen.
- (7) Das Recht, Gebühren für die Entsorgung von Abfällen gemäß § 4 Absatz 1 zu erheben, verbleibt gegenüber Abfallerzeugern und Besitzern von Abfällen zur Beseitigung, die dem Anschluss- und Benutzungszwang nach Maßgabe der jeweiligen Abfallwirtschaftssatzung der Verbandsmitglieder unterliegen, bei den Verbandsmitgliedern.

- (8) Die abfallwirtschaftlichen Satzungen der Verbandsmitglieder sind mit den Satzungen des Zweckverbandes in Übereinstimmung zu bringen, soweit sie die Belange des Zweckverbandes berühren.
- (9) Der Zweckverband kann auch Abfälle von außerhalb des Verbandsgebietes ordnungsgemäß entsorgen.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 5 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- 1. die Verbandsversammlung,
- 2. der Verbandsvorsitzende.

### **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Einwohnerzahl seines Gebietes, wobei je angefangene 30.000 Einwohner das Recht besteht, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist die jeweils letzte vom Thüringer Landesamt für Statistik ausgewiesene Einwohnerzahl. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat.
- (3) Der gesetzliche Vertreter einer jeden Gebietskörperschaft ist Verbandsrat kraft Amtes. Die weiteren Verbandsräte, die ein Verbandsmitglied entsendet, werden von dem jeweiligen Beschlussorganen bestellt. Für jeden dieser weiteren Verbandsräte wird ein Stellvertreter bestellt. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.
- (4) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die jeweilige Dauer der Kommunalwahlperiode entsandt. Hingegen endet die Amtszeit
  - 1. bei Mitgliedern des Vertretungsorgans eines Verbandsmitgliedes auch mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan,
  - 2. bei kommunalen Wahlbeamten mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder ihrer Abberufung durch das Beschlussorgan der Gebietskörperschaft, wenn die Beendigung oder Abberufung vor dem Ablauf der Kommunalwahlperiode nach § 28 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG liegt.
 Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.
- (5) In der Verbandsversammlung kommt jeem Sitz eines Verbandsrates eine Stimme zu.

## **§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben sowie den Verbandsräten spätestens zehn Kalendertage vor der Sitzung zugehen. Bei Dringlichkeit kann der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung unter Angabe von Tageszeit, Tagungsort und Beratungsgegenstände einberufen, wobei die Einladung den Verbandsräten spätestens zwei Kalendertage vor der Sitzung zugehen muss.
- (2) Die Verbandsversammlung ist halbjährlich einzuberufen. Weitere ordentliche Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden sind zu den Sitzungen zu laden. Sie haben ein Teilnahmerecht. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Auf Antrag kann ihnen das Wort erteilt werden. Für die Ladungsfristen gelten die Regelungen nach Absatz 1.
- (4) Über die Teilnahme von Personen an nicht öffentlichen Sitzungen entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung die Verbandsversammlung. Dies gilt nicht für Vertreter der Aufsichtsbehörden.

## **§ 8 Beschlüsse und Wahlen**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmzahl erreicht. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur in den in § 35 Abs. 5 Satz 2 ThürKO aufgeführten Fällen eine Behandlung erfolgen.
- (2) Mehrere Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes geben ihre Stimmen nach interner Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip durch den gesetzlichen Vertreter des Verbandsmitgliedes einheitlich ab. Bei Stimmgleichheit in der internen Abstimmung entscheidet die Stimme des gesetzlichen Vertreters. § 30 Abs.2 ThürKGG gilt entsprechend.  
Die Abstimmung der Verbandsversammlung erfolgt offen. Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Änderungssatzungen zur Verbandssatzung, die Erstellung und Änderung der Entgeltordnung für die gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen, die Kündigung und Änderungen des Abfallentsorgungsvertrages und die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung der anwesenden Verbandsräte.  
Dies gilt nicht für Änderungssatzungen zur Verbandssatzung, die den Austritt oder Ausschluss eines Verbandsmitgliedes beinhalten.

- (4) Die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Zweckverband und die Änderung der Verbandssatzung im Fall des § 21 Abs. 2 Satz 2 ThürKGG bedarf der Zustimmung der Kreistage aller Verbandsmitglieder.  
Gesetzlich zustimmungspflichtige Personalentscheidungen des Verbandsvorsitzenden, der Austritt oder Ausschluss eines Verbandsmitgliedes bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl.
- (5) Alle anderen Beschlüsse fasst die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Darüber hinaus sind die Vorschriften des ThürKGG anzuwenden.
- (7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Beratungsgegenstände und des Abstimmungsergebnisses in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer wird eine Dienstkraft des Zweckverbandes hinzugezogen.

## **§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten außerhalb der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes, soweit nicht nach Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Sie beschließt insbesondere über:
  - Änderungen, Verlängerung, Kündigung und Neuabschluss des Abfallentsorgungsvertrages,
  - die Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzungen, Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzungen sowie über die Aufnahme von Krediten,
  - die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
  - die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen,
  - den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  - den Erlass, Änderungen und Aufhebung von Satzungen, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

## **§ 10 Verbandsvorsitz**

Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung - unter Vorsitz des ältesten Verbandsrates - aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählt. Als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter können nur Verbandsräte kraft Amtes gewählt werden.

## **§ 11 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung zugewiesen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse in laufenden Verwaltungsangelegenheiten dem Geschäftsleiter oder Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen. Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes.

## **§ 12 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte**

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter, die Verbandsräte und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte können nicht sein:
  1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Zweckverbandes,
  2. Beamte und Angestellte der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über Zweckverbände befasst sind. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn Beamte während der Dauer des Ehrenamtes ohne Dienstbezüge beurlaubt sind oder wenn ihre Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ruhen; das gilt für Angestellte entsprechend.

## **§ 13 Entschädigung, Verdienstausschlag der Verbandsräte**

- (1) Alle Verbandsräte erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlungen entsteht, auf Antrag ein Sitzungsgeld je

Sitzung in Höhe von 35,00 €. Der Anspruch auf Auszahlung des Sitzungsgeldes erlischt 6 Monate nach der jeweiligen Verbandsversammlung.

- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung dieser Tätigkeit entstehenden zusätzlichen Aufwendungen eine Entschädigung. Diese wird monatlich auf 100,00 € festgesetzt. Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält zur Abgeltung der ihm durch die Wahrnehmung dieser Tätigkeit entstehenden Aufwendungen eine Entschädigung. Diese wird monatlich auf 50,00 Euro festgesetzt. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt halbjährlich.
- (3) Gekorene Verbandsräte erhalten gemäß Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) auf Antrag die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten vom Wohnsitz zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, erstattet. Bei mehreren Wohnsitzen ist von der für das Mandat maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.
- (4) Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer dienstlichen Reise bzw. auswärtigen Tätigkeit trifft der Verbandsvorsitzende. Die formelle Dienstreisegenehmigung erteilt der Verbandsvorsitzende.
- (5) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Verbandsräte auf Antrag Reisekostenvergütungen gemäß Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG).
- (6) Nicht selbstständig tätige Verbandsräte haben Anspruch auf Ersatz des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird für jede volle Zeitstunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (7) Selbstständig tätige Verbandsräte erhalten eine Verdienstaufschlagspauschale in Höhe von 20,00 € für jede volle Zeitstunde.
- (8) Personen, die nicht erwerbstätig sind, erhalten, sofern sie einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, einen Regelstundensatz von 10,00 € für jede volle Stunde.
- (9) Der tägliche Höchstbetrag der Pauschalentschädigung beträgt das Vierfache der Stundenpauschale.

## **§ 14**

### **Geschäftsstelle und Geschäftsleiter**

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle entsprechend § 35 ThürKGG. Die Geschäftsstelle ist die Verwaltungsbehörde des Zweckverbandes und unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsleiter geführt.
- (3) Der Geschäftsleiter hat sowohl das Recht als auch die Pflicht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen. Er steht für Erläuterungen zur Verfügung.

### **§ 15 Fachbeirat**

- (1) Der Zweckverband richtet als vorberatendes Gremium einen Fachbeirat ein, der die Aufgabe hat, den Zweckverband zu beraten. Die Landräte entsenden jeweils ein Mitglied aus der eigenen Verwaltung in den Fachbeirat als ständiges Mitglied.
- (2) Der Fachbeirat nimmt an den Verbandsversammlungen teil.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat einen Sitz und eine Stimme im Fachbeirat.
- (4) Der Fachbeirat berät den Verbandsvorsitzenden und unterstützt bei der Vorbereitung der Beschlüsse für die Verbandsversammlung. Der Fachbeirat tritt auf Einladung der Geschäftsstelle zusammen. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen des Fachbeirates teil.
- (5) Die Verbandsversammlung gibt dem Fachbeirat eine Geschäftsordnung.

### **§ 16 Dienstherreneigenschaften**

- (1) Der Zweckverband besitzt Dienstherrenfähigkeit und stellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen und geeigneten Bediensteten (Beamte, Angestellte) ein. Auf die Bediensteten des Zweckverbandes sind die für die Kommunalbediensteten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Auslese der Bewerber ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Ausbildung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöser oder politischer Anschauung, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen. Bei gleicher Qualifikation und Eignung genießt der schwerbehinderte Bewerber den Vorrang.

## **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

### **§ 17 Anzuwendende Vorschriften**

- (1) Soweit das ThürKGG nichts anderes vorschreibt, gilt für die Verbandswirtschaft der Vierte Abschnitt des Ersten Teiles der ThürKO entsprechend.
- (2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 18 Haushaltssatzung**

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen muss den Verbandsräten spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung der Verbandsversammlung zugehen.

- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

## **§ 19 Deckung des Finanzbedarfes**

- (1) Der Zweckverband wirtschaftet nach haushaltsrechtlichen Prinzipien kostendeckend. Dem Zweckverband werden seine Kosten, die durch die Beseitigung der von den Verbandsmitgliedern überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen entstehen, von den Verbandsmitgliedern erstattet. Das Nähere regelt die Entgeltordnung des Zweckverbandes.
- (2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Der ungedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes nach Satz 1 wird zu gleichen Teilen (zu je  $\frac{1}{4}$  auf die einzelnen Verbandsmitglieder) umgelegt. Die Umlagebeträge werden gegenüber den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) Einmalige Umlagen werden einen Monat nach Festsetzung zur Zahlung fällig. Laufende Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages nach Festsetzung am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.
- (4) Ist die Umlage zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge mit einer Fälligkeit von 14 Kalendertagen erheben. Die vorläufigen monatlichen Teilbeträge bemessen sich höchstens nach den Sätzen des Vorjahres. Nach Festsetzung der Umlage für das Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstermin abzurechnen.
- (5) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge sowie sonstigen finanziellen Verpflichtungen der säumigen Verbandsmitglieder werden vom Zweckverband für jeden angefangenen Monat der Säumnis vom ursprünglichen Fälligkeitstag ab gerechnet ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages erhoben. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

## **§ 20 Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

## **§ 21 Rechnungsprüfung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung wird wiederkehrend durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist in schriftlicher Form der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung unverzüglich festgestellt und über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden beschlossen.

## **IV. Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes**

### **§ 22 Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern**

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes erfolgt durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Verbandsmitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn das Eigeninteresse des Verbandsmitgliedes am Ausscheiden aus dem Zweckverband das öffentliche Interesse des Zweckverbandes an einer dauerhaften Erfüllung der von ihm übernommenen Aufgaben in der bisherigen Weise in erheblichem Maße überwiegt.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat Anspruch auf Vermögensausgleich.
- (4) Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes kann beantragt werden, wenn es
  1. die Verpflichtung aus der Verbandssatzung nicht erfüllt,
  2. in anderer Weise die Erfüllung von Verbandsaufgaben schwerwiegend beeinträchtigt oder
  3. durch eigene Handlung andere Verbandsmitglieder unzumutbar belastet und dieser Umstand auch nach zweimaliger Mahnung fortbesteht. Dabei muss in jeder Mahnung auf die Rechtsfolgen des Ausschlusses hingewiesen werden, damit ein Ausschluss möglich ist.
- (5) Das Ausscheiden durch Ausschluss oder Austritt bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und wird wirksam mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Verbandsversammlung über das Ausscheiden beschlossen hat.
- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet eine Auseinandersetzung unter Anrechnung der nachweisbaren Folgekosten, die dem Verband durch das Ausscheiden des Verbandsmitgliedes entstehen, statt.

## **§ 23 Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
  1. der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf der Einstimmigkeit der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
  2. die Übernahme der Bediensteten und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
  3. die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Bei Auflösung des Zweckverbandes werden die Beamten und Versorgungsempfänger zu gleichen Teilen auf die Verbandsmitglieder verteilt.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Der Zweckverband macht seine Satzungen und Verordnungen im Thüringer Staatsanzeiger bekannt.
- (2) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder.

### **§ 25 Aufsicht/Schlichtung von Streitigkeiten**

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Thüringer Landesverwaltungsamt.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander wird das Landesverwaltungsamt als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. § 45 ThürKGG findet entsprechend Anwendung.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Joachim Claus  
Verbandsvorsitzender  
Nentzelsrode, 23.01.2008  
Diese Abschrift stellt eine Zusammenfassung inkl. aller Änderungen dar.